Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 6583.) Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften wird hierdurch die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten zusteht.

§. 2.

Unter gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften sind solche Aktiengesellschaften zu verstehen, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens fünf Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nominalwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1867.

(Nr. 6584.) Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Samml. von 1856. S. 545.), beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1860. (Gesetz-Samml. von 1860. S. 113.) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medizinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und 5,104579 Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Skrupel 10,2 Gran) des bisherigen Medizinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit dezimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm".

Die dezimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Dezigramm", „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6585.)

(Nr. 6585.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des ehemaligen Herzogthums Nassau, der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und für die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Konventionalstrafe sechs Prozent übersteigt.

§. 2.

Wird die Zahlung eines solchen Kapitals (§. 1.) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maaßgebend.

§. 3.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleihanstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6586.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Kreisstände des Kreises Namslau, Regierungsbezirks Breslau, auf den Kreistagen am 12. Dezember 1865. und 28. Juli 1866. beschlossen haben, die zur Zeichnung von Stammaktien der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft im Betrage von 150,000 Thalern erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 150,000 Thalern, welche in folgenden Apoints:

37,000	Thaler	zu	1000	Thaler,
53,000	=	=	500	=
22,500	=	=	100	=
15,000	=	=	50	=
22,500	=	=	25	=

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgeloosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des Namslauer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. Dezember 1865. und 28. Juli 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Eisenbahnkommission des Kreises Namslau durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Namslau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung

sind

sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Namslau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Namslau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Namslau, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahn-Kommission des Kreises Namslau.

Pro-

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

...... Zins-Kupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Namslau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse in Namslau.

Namslau, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahn-Kommission des Kreises Namslau.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Namslau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Namslau Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Namslau, sofern nicht von dem als solchem legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Namslau, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahn-Kommission des Kreises Namslau.

(Nr. 6587.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867., betreffend die Abänderung des §. 4. des Regulativs vom 11. Mai 1849. wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Auf den Bericht vom 9. Februar d. J. genehmige Ich, daß

1) der §. 4. des unterm 11. Mai 1849. (Gesetz-Samml. von 1849. S. 183.) genehmigten Regulativs über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770. von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums und das darin erwähnte, dem Reglement beigefügte Taxregulativ aufgehoben wird, und daß

2) an Stelle des §. 4. folgende Bestimmung nach dem Beschlusse des 11. Generallandtages der Schlesischen Landschaft:

„Wenn der Darlehnssucher die landschaftliche Abschätzung beantragt, so wird der Werth des Grundstücks durch örtliche Würdigung nach denselben landwirthschaftlich-technischen Grundsätzen und Vorschriften gesucht, welche zur Zeit für die Abschätzung des der Landschaft inkorporirten Grundeigenthums vorgeschrieben sind. Die aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen hinsichtlich des Verfahrens sind durch von dem Engeren Ausschusse zu genehmigende Instruktionen vorzuzeichnen. Die Ausführung der Schätzung wird nach dem Ermessen der Landschaftsdirektion einem oder zwei Kreistaxatoren oder bei größeren Grundstücken einer aus einem Landesältesten, einem Kreistaxator und dem Landschafts-Syndikus zu bildenden Kommission übertragen. Die Zuordnung des Syndikus, sowie eines Subalternbeamten, steht bei jeder Taxe in der Befugniß der Landschaftsdirektion."

zu treten hat.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).